Gemarkung Rhynern

Flur 5 u. 11

BEBAUUNGSPLAN NR. ~~2~~ 03.027

DER GEMEINDE RHYNERN

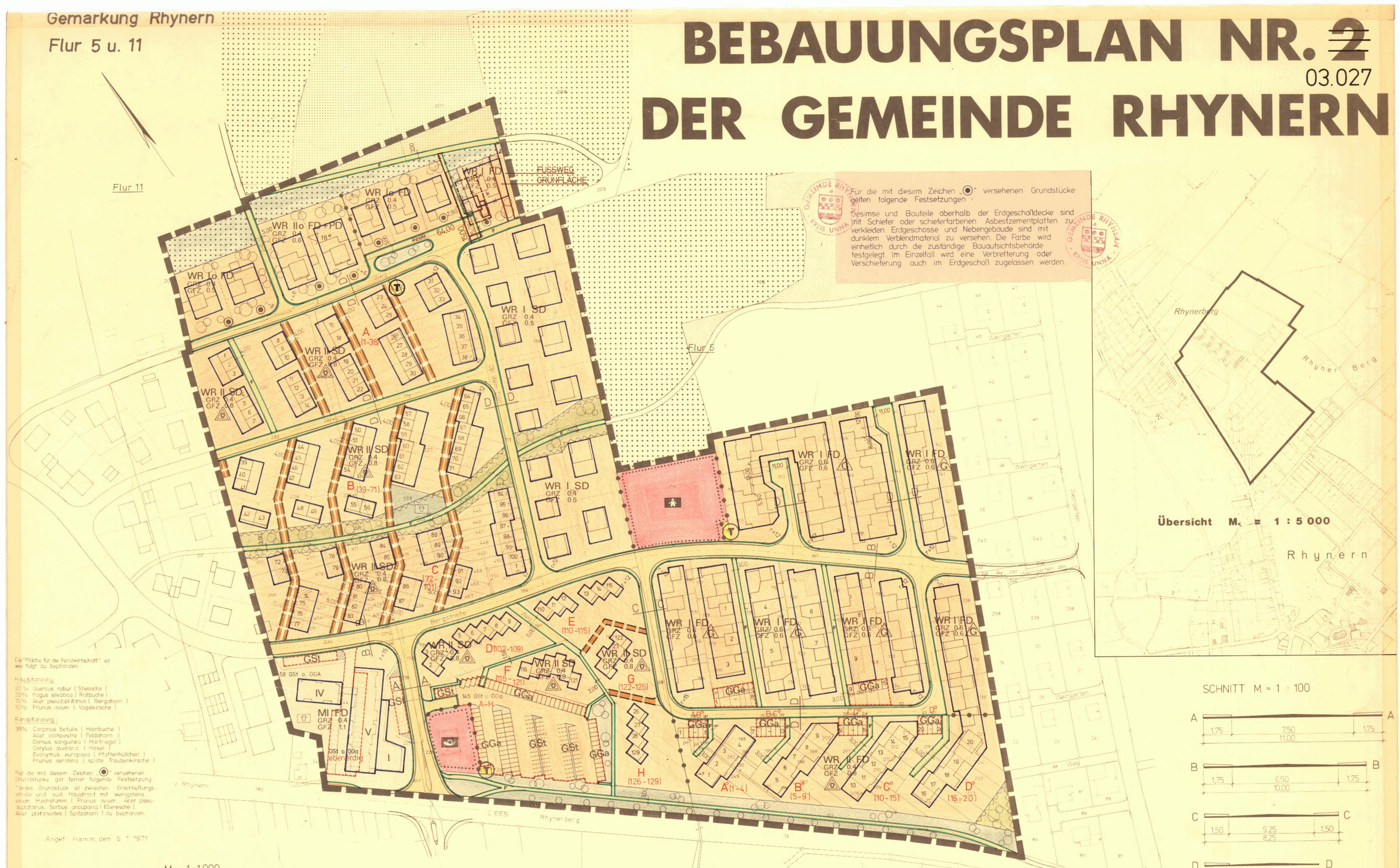

Für die mit diesem Zeichen „◉" versehenen Grundstücke gelten folgende Festsetzungen:

Gesimse und Bauteile oberhalb der Erdgeschoßdecke sind mit Schiefer oder schieferfarbenen Asbestzementplatten zu verkleiden. Erdgeschosse und Nebengebäude sind mit dunklem Verblendmaterial zu versehen. Die Farbe wird einheitlich durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde festgelegt. Im Einzelfall wird eine Verbretterung oder Verschieferung auch im Erdgeschoß zugelassen werden.

Die "Fläche für die Forstwirtschaft" ist wie folgt zu bepflanzen:

Hauptpflanzung:
20% Quercus robur (Stieleiche)
20% Fagus silvatica (Rotbuche)
15% Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
10% Prunus avium (Vogelkirsche)

Randpflanzung:
35% Carpinus betulis (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Evonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus serotina (spätte Traubenkirsche)

Für die mit diesem Zeichen „◉" versehenen Grundstücke gilt ferner folgende Festsetzung:
"Jedes Grundstück ist zwischen Erschließungsstraße und südl. Hausfront mit wenigstens einem Hochstamm (Prunus avium, Acer pseudoplatanus, Sorbus aucuparia (Eberesche), Acer platanoides (Spitzahorn) zu bepflanzen.

Angef.: Hamm, den 5. 1. 1971

o. b. Verm.-Ing.

SOWEIT DIE HÄUSER NICHT NUMERIERT SIND, LIEGEN DIE GARAGEN AUF DEN HAUSGRUNDSTÜCKEN.

1. AUSFERTIGUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABS. 1 BIS 3 DER BAUNVO VOM 26. JUNI 1962 - BUNDESGESETZBL. I S. 429 - BAUNVO -)

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR — REINE WOHNGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD — DORFGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETE
- MK — KERNGEBIETE
- GE — GEWERBEGEBIETE
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- S — SONDERBAUFLÄCHEN
- SW — WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO — SONDERGEBIETE
- AUFGEHOBENE BAUGEBIETE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG VOM 10. 6. 1961 NR. GEMEINDE AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG VOM 24. 6. 1961 NR. 25, S. 286. AUFGEHOBEN DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a DES BBAUG SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)

- O — OFFENE BAUWEISE
- O — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- O — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- G — GARTENHOFHÄUSER GEM. § 17 (2) BAUNVO.
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE PARZELLENGRENZE (NACHRICHTLICH)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 ABS. 2 NR. 2 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- SCHUTZRAUM
- F — FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- F — FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

- FLÄCHEN, SIEHE OBEN
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- FERNHEIZWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- UMSPANNWERK
- T — TRAFOSTATION
- KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (RASEN)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (RASEN MIT BEPFLANZUNG)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (RASEN)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (RASEN MIT BEPFLANZUNG)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 6 BBAUG)

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 8 UND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St — STELLPLÄTZE
- Ga — GARAGEN
- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- HOTEL — KENNZEICHNUNG DER FLÄCHE ENTSPRECH. DEM BAUGEBIET
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE)
- AUFGEHOBENE BAUGEBIETSGRENZE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W — WASSERSCHUTZGEBIET
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SAN — SANIERUNGSGEBIETE
- BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE GEPLANT
- III — GESCHOSSZAHL VORHANDENER GEBÄUDE
- ABWASSERLEITUNG VORHANDEN
- ABWASSERLEITUNG GEPLANT
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- PARZELLENGRENZE VORHANDEN

ÄNDERUNG (IN braun) GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 29.3.1972

RHYNERN, DEN 30.3.1972

DER GEMEINDEDIREKTOR

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON EINZELNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- AUFFORSTUNG

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- PD — PULTDACH
- DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG

BESTANDTEIL DER FESTSETZUNG PD:
— ANORDNUNG DER TRAUFE

DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

Hamm (Westf.), DEN 13. April 1972
Dipl.-Ing. Abshoff
Öff. best. Vermessungsingenieur
KATASTERVERMESSUNGSDIREKTOR
i. A. Verm.-Ingenieur

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFES:

RHYNERN, DEN 25.1.1972

GEMEINDEBAUAMT UENTROP

OBERBAURAT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 16.12.1971 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

RHYNERN, DEN 16.12.1971

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEVERTRETER — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 25.1.1972 BIS 28.2.1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14.1.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

RHYNERN, DEN 28.2.1972

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 AM 29. 3. 1972 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHYNERN, DEN 29.3.1972

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEVERTRETER — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 9.11.1973 Az. 35.13.5.102 (Rhynern 6) GENEHMIGT WORDEN.

ESSEN, DEN 9.11.1973

LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 SIND AM 15.12.73 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

RHYNERN, DEN 15.12.73

i.A.

DER GEMEINDEDIREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTERLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 15. 6. 1972 Az.: 7 - 331 - 72.

DIESEM PLAN ~~HAT~~ HABEN DER VERBANDSAUSSCHUSS - UND - DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM 15. 6. 1972 ZugestimmT.

ESSEN, DEN 28. 6. 1972

VERBANDSDIREKTOR
Baudirektor

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 1, 2, 8 ff DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I 1968, S. 1237 / 1969 S. 11) DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21) UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970, S. 299) I. V. MIT § 103 DER BAUORDNUNG NW VOM 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96).